

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0236/06	21.11.2006
zum/zur		
A0175/06		
Bezeichnung		
Höhere Hundesteuer für Kampfhunde		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	28.11.2006	
Stadtrat	07.12.2006	

Mit der Drucksache 0382/06 wird vorgeschlagen, die Hundesteuersatzung ab dem Jahr 2007 neu zu fassen.

Eine pauschale und höhere Hundesteuer für sog. "Kampfhunde" wird aus sicherheitsbehördlicher Sicht nicht befürwortet.

Die Nennung von Hunderassen wird seit Jahren aus sicherheitsbehördlicher und veterinärbehördlicher Sicht abgelehnt, wenn sich die Aufzählung auf sog. Kampfhunde beschränkt. Wenn eine Aufzählung erfolgt, dann gehören hierzu auch z.B. der Schäferhund, der Boxer, der Dobermann, der Rottweiler und die Dogge.

Das Klientel, welches sich einen Hund anschafft, um diesen „scharf“ zu machen, weicht erfahrungsgemäß auf solche Hunderassen aus.

Außerdem entsteht bei einer Rassenennung ein erhebliches Vollzugs- bzw. Kontrollproblem.

Es bleibt immer ein Unsicherheitsfaktor bei der Rassebestimmung, wenn eine sogenannte Kreuzung vorliegt. Dieses Problem wurde auch mit den Amtstierärzten erörtert. Im Ergebnis können Rückschlüsse zur Rasse nur dann gezogen werden, wenn Vater oder Mutter bekannt sind und dies ist meistens nicht der Fall. Ist der Nachweis nicht zu führen und verweigert der Hundehalter die Aussage, dann bleibt nichts anderes übrig, als den Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gelten zu lassen.

So wurde in Halle bereits im Jahre 2001 eine „Kampfhundesteuer“ eingeführt. Mit Stand vom 03.11.06 waren nur 19 „Kampfhunde“ steuerlich erfasst.

In Magdeburg besteht kein Bedarf, pauschal für „Kampfhunde“ eine höhere Steuer zu erheben. In diesem Jahr wurden bis 31.10.2006 insgesamt 46 Vorfälle (Hund/Mensch und Hund/Hund) registriert. Hieran waren 5 „Kampfhunde“ beteiligt. Demgegenüber 14 Schäferhunde und 18 Mischlinge unbestimmter Rasse.

Es ist nicht feststellbar, dass die Vorfälle durch „Kampfhunde“ generell schwerwiegendere Verletzungen zur Folge haben, als bei anderen großen Hunden (z.B. Rottweiler, Doberman).

Bei einer pauschalen „Kampfhundesteuer“ käme es zu Ungerechtigkeiten gegenüber "älteren (lieben) Kampfhunden" bzw. umsichtigen, rücksichtsvollen Hundeführern.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dass die zuständige Sicherheitsbehörde (Stadtordnungsdienst) im Einzelfall festlegt, ob ein Hund im Sinne der Steuersatzung als gefährlich eingestuft wird.

Als gefährliche Hunde **können** solche Hunde insbesondere gelten, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang unanfechtbar angeordnet wurde oder die per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurden.

Bei Hunden, welche per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurden, kann im Rahmen einer verwaltungsinternen „Richtlinie“ diese Ermessensentscheidung nachvollziehbar gemacht werden. Eine Einbeziehung des Tierschutzbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg in die Erarbeitung dieser Richtlinie wird für sinnvoll gehalten.

In der Richtlinie kann festgelegt werden, dass bei Hunden, welche aus dem Tierheim erworben werden, es möglich ist, den Nachweis der Ungefährlichkeit zu führen, damit der normale Steuersatz gilt. Oder für die Hunde muss bis zum ersten Lebensjahr (das Welpenalter endet nach 6 – 9 Monaten) der normale Satz bezahlt und danach der erhöhte Satz, wenn nicht der Nachweis der Ungefährlichkeit geführt wurde. Dadurch entsteht der Anreiz, den Hund bereits im Welpenalter zu sozialisieren.

Eine pauschale Rassenennung soll präventiven Charakter haben. Aus sicherheitsbehördlicher Sicht sollte aber präventiv in der Hauptsache auf den Hundehalter eingewirkt werden. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, über die Hundesteuersatzung ohne Rassenennung einen erhöhten Satz (250 €) fällig werden zu lassen, wenn ein Hund nicht ordnungsgemäß gehalten wird. Dadurch signalisiert die Stadt ganz deutlich, dass solches Verhalten unerwünscht ist.

Nicht ordnungsgemäß ist die Hundehaltung insbesondere dann, wenn der Hundehalter gegen strafrechtliche Bestimmungen oder innerhalb von 6 Monaten mehrfach gegen Bußgeldbestimmungen (Leinenpflicht, Hundekot) verstoßen hat, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Städten wird somit nicht pauschal für ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Rasse eine höhere Steuer fällig, vielmehr findet eine Einzelfallprüfung statt. Diese Einzelfallprüfung wird bereits seit Jahren vom Stadtordnungsdienst praktiziert und hat rund 40 Hundewegnahmen und 50 Ordnungsverfügungen gegen uneinsichtige Hundehalter pro Jahr zur Folge.

Wenn dennoch eine erhöhte Hundesteuer für bestimmte Rassen und Kreuzungen eingeführt werden soll, wird dringend empfohlen, die landesrechtlichen Regelungen abzuwarten. In Anlehnung an die Hessische Verordnung wird ein Erlaubnisverfahren zu erwarten sein. Der Hundehalter wird die Haltungserlaubnis zu beantragen haben. In diesem Rahmen werden die Erkenntnisse zur Haltung von Hunden bestimmter Rassen gewonnen werden können.

Die Hunderassen wurden bisher aus Datenschutzgründen nicht im Veranlagungsverfahren erfasst, weil sie für die Besteuerung nicht erforderlich waren. Lediglich zur Kontrolle der Erfüllung der Meldepflicht im Zusammenhang mit der ausgegebenen Hundesteuermarke wurde die Rasse bei der Anmeldung abgefragt. Die Angabe ist freiwillig. Die vorliegenden Daten sind teilweise bei Anschaffung eines neuen Hundes als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes nicht mehr aktuell. Durch das Warten auf die landesrechtlichen Regelungen kann ein sehr aufwändiges eigenständiges Verfahren zur Ermittlung der betreffenden Hundehalter vermieden werden.

Czogalla